



Besondere Ausstellungsbedingungen (BAB)

der Weser-Ems Halle Oldenburg GmbH & Co. KG (WEH)

1. Titel der Veranstaltung
EQUIMED 2012

2. Veranstalter / Veranstaltungsort
Weser-Ems Halle Oldenburg GmbH & Co. KG, Europaplatz 12, 26123 Oldenburg
Tel.: +49(0)441/8003 0, Fax: +49(0)441/8003 234

3. Veranstaltungstermin
Freitag, 27. April bis Sonntag, 29. April 2012

4. Anmeldeschluss
27. Januar 2012 später eingehende Anmeldungen können nach Verfügbarkeit berücksichtigt werden.

5. Öffnungszeiten
Besucher: Fr., Sa. und So., 10.00 bis 18.00 Uhr
Aussteller: Fr., Sa. und So., 09.00 bis 19.00 Uhr

6. Aufbau
Mi. und Do., 25. und 26. April 2012: 08.00 bis 22.00 Uhr

7. Abbau
So., 29. April 2012: 18.30 bis 24.00 Uhr
Mo., 30. April 2012: 08.00 bis 18.00 Uhr

8. Beteiligungspreise
Alle Preise sind in Euro angegeben und verstehen sich netto zzgl. USt in der gesetzlich festgelegten Höhe.

a) Obligatorische Leistungen

Standpreise pro m ² gemäß Nomenklatur Punkt 9 BAB	Reihe	Ecke	Kopf	Block
Grundpreis	70,00	77,00	77,00	77,00
ab 30 m ²	60,00	66,00	66,00	66,00
ab 60 m ²	50,00	55,00	55,00	55,00
ab 100 m ²	50,00	50,00	50,00	50,00
Werbepauschale				80,00
Abfallentsorgung bis maximal 2 Müllsäcke				12,00
b) Auszug zusätzlicher Leistungen				
Mitaussteller vgl. § 7 AAB				150,00
Wechselstromanschluss 1x 16 A/240V (Schuko) inklusive Verbrauch				71,50
Zusätzlicher Aussteller-/Parkausweis (mindestens zwei Ausweise sind inklusive, vgl. § 14 AAB)				10,08
Kundeneinladungskarten (Berechnung n. Verbrauch)				5,00
Zusätzliche Ausstattung (z.B. Mobiliar) und sonstige Leistungen				auf Anfrage

Die unter a) genannten obligatorischen Leistungen werden jedem Kunden berechnet. Die unter b) genannten zusätzlichen Leistungen sind solche, die erfahrungsgemäß für eine Messebeteiligung notwendig werden. Diese Leistungen können über das Aussteller-Service-Heft, welches dem Aussteller nach der Zulassung zugesandt wird, bestellt werden.

9. Besonderheiten Nomenklatur / Zulassung
Bitte geben Sie alle Themengebiete an, die Sie präsentieren werden und reichen Sie die Nomenklatur mit der Anmeldung ein.

10. Besonderheiten Auf- und Abbau
Außerhalb der oben genannten Zeiten ist ein Auf- und Abbau nur nach Genehmigung der Weser-Ems Halle Oldenburg GmbH & Co. KG möglich.

11. Besonderheiten Standgestaltung
Eine bauliche Abgrenzung der Standfläche zu den Nachbarständen ist vorgeschrieben. Standbegrenzungswände können mit den Formularen aus unserem Aussteller-Serviceheft bestellt werden.
Achtung: Eine Standbesetzung muss jederzeit gewährleistet sein!
Mehrstöckige Messestände, Stände mit begehbaren Ebenen: Grundsätzlich sind solche Stände genehmigungspflichtig. Bitte vor Planung Anfrage bei Projektleitung EQUI-MED: Tel.: +49(0)441 8003 212.

12. Anerkennung
Mit der Anmeldung (Angebot) erkennt der Aussteller diese „Besonderen Ausstellungsbedingungen“, die „Allgemeinen Ausstellungsbedingungen“ und die „Hausordnung“ als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Messe/Ausstellung Beschäftigten an. Die gesetzlichen, arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, besonders für Umweltschutz, Feuerschutz, Unfallverhütung, Firmenbezeichnung und Preisauszeichnung, sind einzuhalten.

Auszug aus den Allgemeinen Ausstellungsbedingungen (AAB):

§ 2 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses

Die Anmeldung eines Standes erfolgt ausschließlich unter Verwendung des Anmeldeformulars. Die Anmeldung ist der Antrag auf Zulassung zur Teilnahme an der auf dem Anmeldeformular aufgeführten Messe. Der Anmelder ist an seine Anmeldung bis 8 Tage nach dem in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ bekannt gegebenen Anmeldeschluss, längstens bis 6 Wochen vor Eröffnung der Messe/Ausstellung gebunden, sofern inzwischen nicht die Zulassung erfolgt ist. An Anmeldungen, die später oder nach Anmeldeschluss eingehen, bleibt der Anmelder 14 Tage gebunden. Besondere Platzwünsche des Anmelders werden nach Möglichkeit berücksichtigt, sie können aber nicht Bedingung der Anmeldung sein.

Mit Eingang der Zulassungsbestätigung durch die WEH beim Anmelder ist der Vertragsabschluss zwischen der WEH und dem Anmelder – nunmehr Aussteller - vollzogen (Annahme). Die Rechnungslegung zum Messestand kommt dabei der Zulassungsbestätigung gleich.

§ 6 Entgelte, Fälligkeit, Verzug, Pfandrecht

2.) Fälligkeit: Alle Preise sind Nettopreise zuzüglich der Mehrwertsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe. Die Rechnungsbeträge sind 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn fällig und ohne Abzug zu zahlen. Rechnungen, die später als 6 Wochen vor Eröffnung ausgestellt werden, sind sofort oder entsprechend den auf der Rechnung angegebenen Fristen in voller Höhe zahlbar.

3.) Zahlungsverzug: Von Fälligkeit an können Verzugszinsen berechnet werden. Diese betragen 3% über dem Basiszins der EZB festgelegten Diskontsatz. Die WEH kann nach vergeblicher Mahnung und bei entsprechender Ankündigung über nicht voll bezahlte Stände anderweitig verfügen. Sie kann in diesem Falle die Überlassung des Standes und die Ausgabe der Aussteller-Ausweise verweigern.

4.) Pfandrecht: Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und den daraus entstehenden Kosten steht der WEH als Veranstalter an den eingebrachten Messe- / Ausstellungsgegenständen das Vermieter-Pfandrecht zu. Die WEH haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste der Pfandgegenstände und kann nach schriftlicher Ankündigung diese freihändig verkaufen.

§ 12 Wegfall der Nutzung (Teilnahme an der Messe)

1.) Nimmt der Aussteller aus einem von der WEH nicht zu vertretenden Grund an der Messe nicht teil oder erklärt er den Rücktritt bzw. die Kündigung des Vertrags, so ist WEH unabhängig davon, ob dem Aussteller ein solches Recht zusteht, berechtigt, über die Räume/Fläche anderweitig zu verfügen.

2.) Steht dem Aussteller kein Rücktritts- oder Kündigungsrecht zu, bleibt er zur Zahlung der vereinbarten Entgelte verpflichtet. Die WEH muss sich lediglich den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwertung erlangt. Statt der vereinbarten Entgelte kann die WEH folgende Schadensersatzpauschalen bezogen auf die vertraglich geschuldeten Entgelte verlangen, bei Absage von:

- bis zu 4 Wochen vor Messebeginn: 25 %
- danach 100 %

§ 17 Beachten veranstaltungsbezogener Sicherheitsbestimmungen

1.) Im Rahmen der Messeveranstaltungen in und auf dem Gelände der Weser-Ems Halle Oldenburg sind die „Sicherheitsbestimmungen für Messen und Ausstellungen“ durch den Aussteller zwingend einzuhalten. Der Aussteller ist verpflichtet, die Sicherheitsbestimmungen an die von ihm eingesetzten Firmen und Personen verbindlich weiterzugeben.

2.) Der Aussteller erhält die vorstehend in Ziffer 1 genannten Bestimmungen auf Anforderung schriftlich zugesandt, soweit sie der Zulassung / Vertrag nicht bereits als Anlage beigelegt waren. Die „Sicherheitsbestimmungen für Messen und Ausstellungen“ können zusätzlich im Internet unter www.weser-ems-halle.de eingesehen, herunter geladen und ausgedruckt werden.

§ 18 Schlussbestimmungen und Gerichtsstand

1.) Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Oldenburg, sofern der Aussteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist oder entweder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland oder an einen unbekanntem Ort verlegt.

2.) Sollten einzelne Klauseln dieser AAB, der „Besonderen Ausstellungsbedingungen“ (BAB) oder der „Sicherheitsbestimmungen für Messen und Ausstellungen“ unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. In diesem Falle ist die ungültige Vorschrift so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck soweit wie möglich erreicht wird.